

Gestern verkündet die Bundesregierung die neuen Lockerungsmaßnahmen, welche mit 19. Mai gelten. Der Dreh- und Angelpunkt des Sicherheitskonzepts zur Öffnung ist die Definition von Personen, von denen ein geringes epidemiologisches Risiko ausgeht. **Hier wird von der 3G-Regel gesprochen: „geimpft, getestet, genesen“.**

Zu manchen Aspekten gibt es noch Klärungsbedarf. Wir Informieren Sie hierzu sobald wie möglich.

Die vollständige Verordnung finden Sie [hier](#).

Im Folgenden finden Sie die neuen Regelungen zu den Öffnungsschritten

[Als geimpft gilt](#)

[Als genesen gilt](#)

[Geltungsdauern der COVID-19 Tests](#)

[Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen](#)

[Öffentlicher Verkehr](#)

[Kundenbereiche](#)

[Sportstätten und Spitzensport](#)

[Freizeit und Kultureinrichtungen \(z.B.: Bäder\)](#)

[Körpernahdienstleistungen](#)

[Zusammenkünfte - Veranstaltungen](#)

[Gastgewerbe](#)

[Beherbergungsbetrieb](#)

[Ort der beruflichen Tätigkeit](#)

[Fach- und Publikumsmessen](#)

[Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager](#)

[Alten- Pflegeheime und stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe](#)

[Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen](#)

[Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden](#)

Als geimpft gilt:

- jene Personen, die mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff geimpft wurden
- ab dem 22. Tag nach dem 1. Stich für maximal 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung
- der 2. Stich verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere 6 Monate

- Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 9 Monate ab dem Tag der Impfung.
- Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung neun Monate lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.

[Nach oben](#)

Als genesen gilt:

- Als Nachweis gilt ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion.
- Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt für drei Monate ab dem Testzeitpunkt.
- Genesene sind nach Ablauf der Infektion für sechs Monate von der Testpflicht befreit.

[Nach oben](#)

Geltungsdauer der COVID-19 Tests:

- PCR-Tests gelten 72 Stunden ab Probenahme.
- Antigentests von einer befugten Stelle gelten 48 Stunden ab Probenahme.
- Selbsttests, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden, gelten 24 Stunden lang.
- Point-of-Sale-Tests für das einmalige Betreten von Sportstätten, Betriebsstätten, Restaurants, Hotels oder einer Veranstaltung ergänzen das Angebot und gelten Einmalig.

[Nach oben](#)

Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen:

- Die Ausgangsbeschränkung entfällt
- Ein Mindestabstand von 2 Metern ist nahezu überall einzuhalten - Ausnahme: am Tisch im Gasthaus, Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen.

- COVID-19-Präventionskonzepte sind für alle neu geöffneten Bereich zu erstellen sowie auch eine COVID-19-Beauftragte bzw. COVID-19-Beauftragter zu benennen ist.
- Ab 22:00 Uhr gilt eine allgemeine Sperrstunde für alle Betriebe, Veranstaltungen und Sportstätten.
- Von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr sind nur Zusammenkünfte von 4 Personen zuzüglich von maximal 6 minderjährigen Kindern zulässig.
- Tagsüber sind Zusammenkünfte von 4 Personen indoor zuzüglich 6 minderjähriger Kinder zulässig, outdoor von 10 Personen zuzüglich 10 minderjähriger Kinder.
- Die bisherigen Regeln für FFP2-Masken und Mund-Nasen-Schutz bleiben unverändert.
- Es besteht eine Registrierungspflicht für Gäste bei Gastronomie, Hotellerie, Veranstaltungen und Freizeitbetrieben indoor sowie outdoor. **Ausgenommen bei geringer Interaktion zwischen den Gästen wie zum Beispiel in Freibädern etc.**

[Nach oben](#)

Öffentlicher Verkehr:

- FFP2-Maske und Abstand in den Stationen
- FFP2-Maske und Abstand in den Verkehrsmitteln
- Ist der Abstand nicht einzuhalten, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.

[Nach oben](#)

Kundenbereiche:

- In geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske zu tragen und der Abstand einzuhalten
- Pro 20m² ist eine KundIn erlaubt. Ist dies nicht möglich darf nur eine KundIn samt der im selben Haushalt lebenden Personen den Bereich betreten.

[Nach oben](#)

Sportstätten und Spitzensport:

- Bei Sportanlagen gilt die 3-G-Regel.
- In geschlossenen Räumen gilt die 20m² Regel
- Alle Sportarten sind zulässig, auch Kontaktsportarten sind wieder möglich.
- Während dem Sport besteht keine Masken- und Abstandspflicht.
- Sport im öffentlichen Raum (z.B. im Fußballkäfig) darf von insgesamt 10 Personen ausgeübt werden, Maskenpflicht und Abstand gelten nicht
- SpitzensportlerInnen dürfen ihren Sport in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 und im Freien mit bis zu 200 SportlerInnen zuzüglich TrainerInnen, BetreuerInnen und sonstiger Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, ausüben.

[Nach oben](#)

Freizeit und Kultureinrichtungen (z.B.: Bäder):

- Es gilt die 3G-Regel
- In **geschlossenen** Räumen gilt die 20m² Regel
- **Betreiber nach dem Bäderhygienegesetz** müssen ihre Verpflichtungen gemäß § 13 BHygG im Hinblick auf die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 evaluieren sowie ihre Maßnahmen und die Badeordnung entsprechend dem Stand der Wissenschaft adaptieren.
- Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind Betriebsstätten und bestimmte Orte, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt, **wie zum Beispiel in Freibädern.**
- Für die Gastronomie in diesen Betrieben gilt die allgemeine Gastronomieregelung

[Nach oben](#)

Körpernahdienstleistungen:

- Hier gilt die 3G-Regel
- Pro KundIn sind 10m² nötig

[Nach oben](#)

Zusammenkünfte - Veranstaltungen:

- Veranstaltungen werden neu unter dem Begriff „Zusammenkünfte“ geregelt
- Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske zu tragen - bei Zusammenkünften ab 11 Personen auch im Freien.
- Unter 10 Personen sind Zusammenkünfte ohne Anzeige oder Bewilligung zulässig.
- Ab 11 Personen gilt die 3G-Regel, zudem ist eine Anzeige an die lokale Gesundheitsbehörde erforderlich.
- Die Verabreichung von Getränken und die Verabreichung von Speisen ist nicht zulässig. Diese Regel bezieht sich auf Hochzeiten, Gartenpartys und ähnliche Veranstaltungen.
- Ab 51 Personen sind nur Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen zulässig. Diese müssen von der lokalen Gesundheitsbehörde bewilligt werden.
- Die Höchstgrenzen sind 1.500 Personen indoor und 3.000 outdoor.
- Für die Gäste gilt die 3G-Regel
- Zwischen den BesucherInnengruppen ist ein Sitzplatz freizulassen
- 50% der Sitzplatzkapazität dürfen dabei belegt werden
- Für die Gastronomie bei Zusammenkünften über 50 Personen gilt die allgemeine Gastronomieregelung
- Für Proben innerhalb einer Vereinstätigkeit gilt ab 11 Personen die Regelung für Veranstaltungen. Weiters gilt in geschlossenen Räumen die 20m² Regelung.
- Diese Regelung gilt nicht für Beerdigungen.

[Nach oben](#)

Gastgewerbe:

- Die 3G-Regel gilt für alle Gäste
- FFP2-Maskenpflicht wenn der Gast nicht am Platz ist.
- Indoor dürfen pro Tisch maximal 4 Personen mit höchstens 6 Kindern (Ausnahme: gemeinsamer Haushalt) sitzen. Outdoor maximal 10 Personen plus 10 Kinder.
- Keine Konsumation an der Ausgabestelle

- Zwischen den Besuchergruppen (Tischen) muss ein Abstand von 2 Metern bestehen
- Selbstbedienung ist möglich, solange geeignet Hygienemaßnahmen getroffen werden
- Abholung zu den regulären Öffnungszeiten (05:00 -22:00 Uhr) möglich
- Für Imbissstände und zur Abholung ist die 3G-Regel sowie eine Registrierung nicht erforderlich.

[Nach oben](#)

Beherbergungsbetrieb:

- Beim Betreten und Einchecken gilt die 3G-Regel
- Für die Inanspruchnahme von Gastronomie, Wellness- und Fitnessseinrichtungen ist ein aktueller 3G-Nachweis erforderlich - Tests müssen somit regelmäßig erneuert werden.

[Nach oben](#)

Ort der beruflichen Tätigkeit:

- Es besteht Abstands- sowie MNS-Pflicht
- wenn physischer Kontakt ausgeschlossen werden kann oder das Infektionsrisiko durch geeignet Schutzmaßnahmen minimiert wird entfällt der MNS.
- ArbeitnehmerInnen mit unmittelbarem KundenInnenkontakt und Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind, dürfen diese nur nach der 3G-Regel betreten. Ist dies den ArbeitnehmerInnen nicht möglich müssen diese bei KundInnenkontakt eine FFP2 Maske tragen.

[Nach oben](#)

Fach- und Publikumsmessen:

- Es gilt die 3G-Regel
- Pro 20m² ist ein Gast erlaubt. Die Berechnung bezieht sich auf die Ausstellungsfläche, jedoch nicht auf die Verbindungsgänge dazwischen.

- Für die Gastronomie gilt die allgemeine Gastronomieregelung

[Nach oben](#)

Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager:

- Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit oder betreute Ferienlager sind mit bis zu 20 TeilnehmerInnen zuzüglich vier Betreuungspersonen zulässig.
- An einem Ort dürfen mehrere der oben genannten Zusammenkünfte stattfinden, so lange durch geeignete Maßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird

[Nach oben](#)

Alten- Pflegeheime und stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe:

- Pro BewohnerIn und Tag dürfen maximal drei BesucherInnen plus zwei regelmäßige Unterstützungspersonen bzw. zwei Personen zur Begleitung minderjähriger BewohnerInnen die Einrichtung betreten
- Die BesucherInnen, externe DienstleisterInnen etc. müssen die 3G-Regel einhalten
- Das Personal muss einen MNS, bei Kontakt mit BewohnerInnen eine FFP2-Maske tragen
- Für das Personal gilt die 3G-Regel
- Für Neuaufnahmen gilt die 3G-Regel
- BewohnerInnen muss mindestens alle sieben Tage ein COVID-19 Test angeboten werden. Wenn sie das Heim verlassen, muss Ihnen ein COVID-19 Test innerhalb von 3 Tage angeboten werden.

[Nach oben](#)

Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden:

- Pro Person und Tag ist einE BesucherIn plus zwei Personen bei unterstützungsbedürftigen Personen oder Minderjährigen erlaubt

- Für BesucherInnen, externe DienstleisterInnen etc. gilt die 3G-Regel. Diese gilt nicht für Begleitpersonen im Fall einer Entbindung
- BesucherInnen müssen durchgehend eine FFP2-Maske tragen
- Für das Personal gilt die 3G-Regel

[Nach oben](#)